

Merkblatt zur Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer muss belehrt werden? / Welche Lebensmittel sind gemeint?

Vor erstmaliger Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt:

1. Personen, die **gewerbsmäßig** folgende Lebensmittel **herstellen, behandeln** oder **in den Verkehr bringen**:
 - Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
 - Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
 - Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
 - Eiprodukte,
 - Säuglings- und Kleinkindernahrung,
 - Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 - Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
 - Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen,
 - Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr,

und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) **oder indirekt** (über Bedarfsgegenstände, z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen,

oder
2. Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Durch den Verzehr von mit Krankheitserregern verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken.



LANDKREIS
MAYEN-KOBLENZ

In Gaststätten oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein. Aus diesem Grund muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Wann dürfen die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden?

1. Wenn bei Ihnen **Krankheitszeichen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Krankheiten hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat, dürfen Sie gemäß Infektionsschutzgesetz **nicht** in diesem Bereich **tätig** sein oder beschäftigt werden:
 - **Akute infektiöse Gastroenteritis** (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall), ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Campylobacter, Rotaviren, Noroviren oder andere Durchfallerreger,
 - Cholera Typhus oder Paratyphus,
 - **Hepatitis A oder E** (Leberentzündung),
 - **Infizierte Wunden** oder **Hautkrankheiten**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.
2. Wenn die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben hat:
 - Salmonellen,
 - Shigellen,
 - enterohämorrhagische Escherichia-coli-Bakterien (EHEC),
 - Cholerabakterien,

besteht ein **Tätigkeitsverbot** oder **Beschäftigungsverbot** im Lebensmittelbereich. Das Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot besteht auch, wenn Sie diese Erreger ausscheiden, ohne dass Sie Krankheitszeichen (s. u.) aufweisen.

Hinweis:

Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger verhütet werden kann.

Folgende Krankheitszeichen weisen auf die genannten Krankheiten hin:

- **Durchfall,**
- **Übelkeit, Erbrechen oder Bauchschmerzen,**
- **Fieber** (Körpertemperatur $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$),
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel,**
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen**, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.



Wenn bei Ihnen eines oder mehrere der genannten Krankheitszeichen auftreten, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch.

Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten.

Außerdem sind Sie verpflichtet, **unverzüglich Ihren Vorgesetzten** über die Erkrankung zu informieren.

Hinweise für Vereine und ehrenamtliche Tätigkeiten

Wenn eine Gewerbsmäßigkeit nicht gegeben ist, wird auch keine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz verlangt. Wichtig ist hierbei, dass man sich sicher sein sollte, ob eine gewerbliche Nutzung vorliegt oder nicht, da es ansonsten zu Bußgeldern oder anderen ordnungsrechtlichen Maßnahmen kommen kann. Im Zweifel sollte dies mit dem jeweils zuständigen Gewerbeamt geklärt werden.

Nach der Gewerbeordnung (GewO) liegt ein Gewerbe dann vor, wenn eine erlaubte Tätigkeit zum Zwecke der Gewinnerzielungsabsicht und auf Dauer ausgeübt wird. Hiervon ausgenommen sind die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft) und die Freiberufe (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EstG) und die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Allerdings sind selbstverständlich auch hier die gesetzlichen und hygienischen Regeln einzuhalten. Die Veranstalter, i. d. R. Vereine sollen diese Merkblätter den ehrenamtlichen Tätigen zur Verfügung stellen und sich die Kenntnisnahme unterschreiben lassen.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Webseiten:

Robert Koch-Institut: www.rki.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de

Bundesinstitut für Risikobewertung: www.bfr.bund.de

Ansprechpartner finden Sie unter: www.ga-mayen-koblenz.de